

NACHLASS NACHZAHLUNG VON VERMINDERTEN ANWARTSCHAFTEN

An die
Ärzttekammer Salzburg
Wohlfahrtsfonds
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne auch via Fax (0662 871327-10) oder eingescannt via Email (schoepf@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in

Titel und Nachname	
Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	

Antrag aufgrund folgender berücksichtigungswürdiger Umstände:

Ich werde jede diesbezügliche Veränderung dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg unverzüglich mitteilen. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Erläuterungen bzw. relevante Satzungsbestimmungen:

§ 22 - Nachlass, Ermäßigung der Fondsbeiträge

(1) Der Verwaltungsausschuss kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände über begründetes Ansuchen des beitragspflichtigen Fondsteilnehmers die Fondsbeiträge jeweils für die Dauer des Vorliegens der geltend gemachten Umstände, hinsichtlich der Beiträge zu Versorgungsleistungen jedoch grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres, nach Billigkeit ermäßigen oder in Härtefällen zur Gänze nachlassen (§ 111 ÄrzteG).

(2) Berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere gegeben:

1. wenn der Fondsteilnehmer infolge Krankheit oder anderweitiger nicht selbst verschuldeter Umstände sich in einer wirtschaftlichen Notlage oder Bedürftigkeit befindet und nicht in der Lage ist, die vollen Fondsbeiträge zu zahlen oder wenn die Leistung der vollen Fondsbeiträge aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen unbillig beziehungsweise unzumutbar ist,

2. bei besonders hohen finanziellen Belastungen, zum Beispiel im ersten Jahr der Praxiseröffnung,

3. bei Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes (Zivildienstes), im Falle der Zeiten des Mutterschutzes und der Karenz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bzw. Elternkarenz-Urlaubsgesetzes, sowie im Falle der Arbeitslosigkeit

(3) Für den Fall der Ermäßigung beziehungsweise des Nachlasses ist der Erwerb von Anwartschaften bzw. die Gewährung von Leistungen dementsprechend eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

Dies gilt auch für den Fall der Beitragsrefundierung gemäß § 19 Abs.3. Dieser Ausschluss gilt nicht bezüglich der Notstandsunterstützung.

§ 30 – Grundleistung

(4) Fondsteilnehmer, die verminderte Anwartschaften gemäß Abs.3 erworben haben, sind mit Vollendung des 50. Lebensjahres verpflichtet, die zur Erreichung der vollen Anwartschaften von Beginn der Fondsteilnahme bis zum 50. Lebensjahr fehlenden Fondsbeiträge nachzuzahlen. Die Berechnung des Nachzahlungsbetrages erfolgt in der Form, dass vom Fondsteilnehmer unter der Annahme eines künftigen Erwerbes einer jährlichen Anwartschaft auf 3 Prozent der Grundleistung durch Zahlung des jährlichen Richtbeitrages mit Erreichung des 65. Lebensjahres seine volle Anwartschaft auf die Grundleistung erworben werden kann. Durch Anwendung des Richtbeitrages des laufenden Kalenderjahres in dem der Fondsteilnehmer das 50. Lebensjahr erreicht, auf die so errechneten fehlenden Anwartschaftspunkte, wird der Nachzahlungsbetrag ermittelt.

Der so ermittelte Nachzahlungsbetrag ist zur Gänze oder über Erklärung des Fondsteilnehmers in Raten (§ 21 der Satzung in Verbindung mit § 20 der Beitragsordnung) zu entrichten.

Die durch die Nachzahlung erworbenen Anwartschaftsprozentpunkte werden den bereits vorhandenen Anwartschaftsprozentpunkten hinzugerechnet.

Ab 1.1.2003 ist dieser Nachzahlungsbetrag für Zeiten, die sich auf die Teilnahme an der Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens gemäß § 31a der Satzung beziehen (Abs.3a), im Ausmaß von 2 Dritteln für den Erwerb von Anwartschaften in der Grundleistung zu verwenden; ein Drittel ist auf dem Konto des Fondsteilnehmers für die Zusatzleistung – Neu gemäß §31a der Satzung gutzuschreiben.

Dieser Nachzahlungsbetrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände (§ 22 Abs.1 und 2) auf Antrag ermäßigt oder in Härtefällen auch nachgelassen werden.

(4a) Erbringt ein Fondsteilnehmer den Nachweis, dass er in dem der Berechnung des Nachzahlungsbetrages zugrunde liegenden Zeitraum in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem gesetzlich vorgesehenen System der sozialen Sicherheit in einem Zweig versichert war, der Leistungen für den Fall der Invalidität, des Alters oder an Hinterbliebene vorsieht, vermindert sich der gemäß Abs. 4 errechnete Nachzahlungsbetrag dementsprechend. Im diesem Ausmaß vermindert sich auch der Leistungsanspruch gegenüber dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg.

§ 52 Satzung - Ansuchen

(3) Ansuchen um Ermäßigung beziehungsweise Nachlass von Fondsbeiträgen kann grundsätzlich nur mit Wirksamkeit für das laufende Beitragsjahr stattgegeben werden. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann Ansuchen um Ermäßigung auch für das dem laufenden Beitragsjahr vorangegangene Kalenderjahr stattgegeben werden.

(4) Ansuchen gemäß Abs.3 sowie um Stundung beziehungsweise Ratenzahlung sind vom Antragsteller mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.